



Anmeldung zum Pensionsfondsvertrag durch Entgeltumwandlung

DEVK Pensionsfonds-AG

Arbeitgeber Firma

 Die genaue
Bezeichnung
des Arbeitgebers
(wird dort
eingetragen)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Vertragsnummer: _____

(bestehend für Bruttoentgeltumwandlung einschließlich Arbeitgeberleistung oder bitte eine neue vergeben)

Telefon der Personalstelle (freiwillig)

Dieser unterschriebene Antrag kann auch als Fax oder per E-Mail an die Entgeltstelle gesendet werden.

**Anspruchs-
berechtigter**
Anschrift

 Herr
Max Mustermann
Musterweg 5
10115 Berlin
geboren am 03.10.1989

 Rechtsform: Privatperson
Geschlecht: männlich
Beruf: _____
Personalnummer: _____
Diensteintritt: _____

 Der Vertrag wird im Rahmen eines bestehenden Pensionsfondsvertrags geschlossen. **Tarif: DB2U**
**Beitrags-
zahlung**

Zahlungsweise	Bruttoumwandlungsbetrag in € (ohne Arbeitgeberleistung)	
monatlich	30,00 €	ab 01.2017

 Verzicht auf VL Leistung zugunsten arbeitgeberfinanziertem Betrag zum Pensionsfonds 20,00 € ab 01.2017
Bitte Mindestbeträge beim eigenen Umwandlungsbetrag als Voraussetzung für die Gewährung beachten.

 Enthält den Erhöhungsbetrag nach § 3 Abs. 3 KEUTV von jährlich bis zu 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG).
Voraussetzung zur Umwandlung von Beträgen über 4 % der BBG ist, dass die erste Bruttoentgeltumwandlung nach dem 31.12.2004 erfolgt ist und dass keine pauschalversteuerten Beiträge abgeführt werden. Diese Beträge sind sozialversicherungspflichtig.

**ergänzende
Leistungen**

 Bitte ankreuzen, wenn Sie **keine** ergänzenden Leistungen wünschen

-
- Keine**
- ergänzenden
- Erwerbsminderungsleistungen**
- gewünscht.
-
-
- Keine**
- ergänzenden
- Hinterbliebenenleistungen**
- gewünscht.

Der Schutz durch ergänzende Leistungen beginnt frühestens am 01. Januar nach Eingang der ersten Zahlung. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres sind ergänzende Leistungen automatisch ausgeschlossen.

**Hinterbliebenen-
leistung**
Benennung einer/eines Lebensgefährtin/en wird der DEVK Pensionsfonds-AG gesondert mitgeteilt (AA 3630, Riehler Straße 190, 50735 Köln).
**Hinweis auf
die Schluss-
erklärung**

Bevor Sie diese Entgeltumwandlungsvereinbarung unterschreiben, lesen Sie bitte die Hinweise und Schlussbestimmungen und die Information zur Verwendung Ihrer Daten gemäß dem Code of Conduct (CoC). Sie sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Durch Ihre Unterschriften machen Sie diese zum Inhalt dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Der/Die Anspruchsberechtigte hat sich umfassend über die Bruttoentgeltumwandlung informiert und wurde von seinem/ihrer Arbeitgeber auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten durch die DEVK Pensionsfonds-AG hingewiesen. Auskünfte des Arbeitgebers ersetzen diese Beratung nicht.

18.11.2016

Datum

X

Unterschrift des Anspruchsberechtigten

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers



Anmeldung zum Pensionsfondsvertrag durch Entgeltumwandlung

DEVK Pensionsfonds-AG

Wichtige Hinweise und Schlussbestimmungen

1. Der Arbeitgeber wird dem/der Anspruchsberechtigten einmalig zu Beginn der Entgeltumwandlung eine schriftliche Versorgungszusage auf Leistungen der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung erteilen. Diese Versorgungszusage ist nicht übertragbar und nicht beleihbar. Eine Kündigung des Pensionsfondsvertrages durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten werden in der schriftlichen Versorgungszusage geregelt. Endet das Arbeitsverhältnis, bevor die Zusage erteilt wird, kann diese Entgeltumwandlungsvereinbarung mit der Folge widerrufen werden, dass die Entgeltumwandlung rückwirkend entfällt.
2. Der/die Anspruchsberechtigte bestätigt, dass er/sie darauf hingewiesen wurde, dass die späteren zugesagten Versorgungsleistungen der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht unterliegen.
3. Dem/der Anspruchsberechtigten ist bekannt, dass es durch eine Brutto-Entgeltumwandlung zu einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Sozialversicherung kommen kann mit der Folge, dass später die Leistungen aus diesen Sicherungssystemen niedriger ausfallen können. Darüber hinaus tritt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, wenn durch die Entgeltumwandlung die jährliche Pflichtversicherungsgrenze unterschritten wird. Dem Arbeitgeber entstehen hieraus keinerlei Verpflichtungen.
4. Berechnung jedweder Ansprüche des/der Anspruchsberechtigten werden so vorgenommen, als wenn der/die Anspruchsberechtigte von seinem/ihrer Entgeltumwandlungsanspruch keinen Gebrauch gemacht hätte.
5. Bei einer Veränderung der Höhe des Arbeitsentgelts bleiben die vereinbarten Umwandlungsbeträge (arbeitnehmerfinanzierte Beiträge) in der Höhe grundsätzlich unverändert.
6. Zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende anderweitige Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
7. Die Vereinbarung gilt für das laufende und das darauf folgende Kalenderjahr. Sofern der/die Anspruchsberechtigte sich nicht anderslautend spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres äußert, ist er/sie ein weiteres Kalenderjahr an diese Vereinbarung gebunden.
8. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse unzumutbar zum Nachteil einer der Parteien ändern, insbesondere bei Übergang zu einer Teilzeitbeschäftigung oder bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses ohne Anspruch auf Entgelt, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine bereits erfolgte Entgeltumwandlung wird hiervon nicht berührt.
9. Sofern der/die Anspruchsberechtigte zu einem anderen Arbeitgeber wechselt, der ebenfalls einen Pensionsfondsvertrag mit der DEVK Pensionsfonds-AG abgeschlossen hat, stimmt der/die Anspruchsberechtigte zu, dass der neue Arbeitgeber in alle Rechte und Pflichten der Versorgungszusage des alten Arbeitgebers eintritt. Der/die Anspruchsberechtigte stimmt ferner zu, dass diese Vereinbarung bei dem neuen Arbeitgeber unverändert fortgesetzt wird.
10. Kommt es durch den Arbeitgeberwechsel zu einer Veränderung in der Zusammensetzung der persönlichen Entgeltbestandteile, begründet dieses keinen Anspruch auf den weggefallenen Entgeltbestandteil. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung ist ggf. entsprechend anzupassen.
11. Kann der Arbeitgeber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z. B. keine Fälligkeit von Arbeitsentgelt) zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht einen dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung der Höhe nach entsprechenden Umwandlungsbetrag einbehalten, nimmt der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung nur entsprechend des Betrages vor, der tatsächlich einbehalten werden konnte. Dem/der Anspruchsberechtigten obliegt die Prüfung der Höhe der umgewandelten Beträge.
12. Leistet der Arbeitgeber Beiträge für den/die Anspruchsberechtigte(n) (arbeitgeberfinanzierte Beiträge) an die DEVK Pensionsfonds-AG nach § 3 Nr. 63 EStG, so gehen diese Beiträge den Beiträgen des/der Anspruchsberechtigten aus Entgeltumwandlung unter Nutzung der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG vor.
13. Das Wahlrecht gemäß § 3 Nr. 63 (2) EStG wird von der/dem Anspruchsberechtigten nicht ausgeübt. Der Freibetrag gemäß § 3 Nr. 63 (1) EStG wird gegebenenfalls in voller Höhe ausgeschöpft.
14. Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der DEVK Pensionsfonds-AG die Personen zu melden, denen eine Versorgungsleistung nach Maßgabe der Versorgungszusage gewährt werden soll (für Hinterbliebenenschutz). Das Gleiche gilt für alle Informationen, die Einfluss auf die Versorgungsleistung haben.
15. Der/die Anspruchsberechtigte hat der DEVK Pensionsfonds-AG die für die Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise (z.B. Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, sonstige amtliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung) zu erbringen und die für das Entstehen und Fortbestehen eines Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und ggf. einen Lebensnachweis beizubringen. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen ist der DEVK Pensionsfonds-AG unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
16. Der/die Anspruchsberechtigte hat der DEVK Pensionsfonds-AG Änderungen des Namens, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
17. Sofern Mitteilungen, Nachweise und sonstige Informationen von dem/der Anspruchsberechtigten gegenüber seinem/ihrer Arbeitgeber abgegeben werden, wird der Arbeitgeber – nach vorheriger Zusage gegenüber dem/der Anspruchsberechtigten – diese unverzüglich an die DEVK Pensionsfonds-AG weiterleiten. Maßgeblich ist in jedem Fall der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Mitteilungen, Nachweise und Informationen bei der DEVK Pensionsfonds-AG.
18. Verletzt der/die Anspruchsberechtigte seine/ihre Pflichten, so kann die DEVK Pensionsfonds-AG die Versorgungsleistungen einstellen; daraus evtl. entstehende Rückstände von Versorgungsleistungen werden nicht verzinst. Zu Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.
19. Etwaige weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Anspruchsberechtigten werden durch die Versorgungszusage sowie in dem KEUTV in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
20. Vor Bezug einer Altersrente bzw. einer vorgezogenen Altersrente von der DEVK Pensionsfonds-AG muss der/die Anspruchsberechtigte dieser mitteilen, ob die Rente eine Hinterbliebenenrentenanwartschaft beinhalten soll. Dies gilt ebenso vor Bezug einer Basis-Erwerbsminderungsrente.
21. Über die hier genannten Verpflichtungen hinaus übernimmt der Arbeitgeber keine weiteren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.



Information zur Verwendung Ihrer Daten gemäß dem Code of Conduct (CoC)

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (CoC) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen können.

Ebenfalls im Internet abrufen können Sie unter www.devk.de/datenschutz Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die:
DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de

Bei gleicher Stelle können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur brieflichen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Zusätzliche Einwilligungen

Ich willige ein, dass bei Risikoübernahme durch einen mit der DEVK kooperierenden Versicherer die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten an den betreffenden Versicherer übermittelt werden.

Weiterhin willige ich in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit ein, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags, insbesondere zur Berechnung meiner Versicherungsprämie, erforderlich ist.

Kosten (Stand 07/2014)

Die laufenden Verwaltungskosten betragen 3,25 Prozent eines jeden Beitrags sowie für jedes Jahr der Rentenbezugszeit 2,25 Prozent der Rente. Darüber hinaus werden vor Rentenbeginn für jedes Kalenderjahr 4,80 Euro Stückkosten sowie ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 1 Prozent eines jeden Beitrags erhoben.